

---

**Ansprechpartner: Dipl.-Vw. Alfred Siegl**  
**069 / 2197 1329**

**Bemerkung:** Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

---

### Editorial

- Entlastungen bei Steuern und Bürokratie müssen auch 2019 auf der Agenda bleiben

### Steuerpolitik und Steuerrecht

- Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Angabe der "vollständigen Anschrift" in Rechnungen
- Überarbeiteter AWW-Leitfaden zu GoBD (Vers. 1.1) veröffentlicht

### Aktuelle Haushaltspolitik

- Bund beteiligt sich weiterhin an den Flüchtlingskosten – finanzielle Entlastungen stärken Finanzkraft vor Ort
- Finanzielle Entlastung der Kommunen vorgezogen – Teil der erhöhten Gewerbesteuerumlage entfällt ab Januar 2019

### Mittelstandspolitik

- Unternehmensnachfolge 2018 – Neue Rekorde, doch kein Grund zum Jubeln
- Wenn die OECD auf die Regulierung blickt
- Mittelstandsfinanzierung – endlich einmal gute Nachrichten von der Regulierungsfront

### Unternehmensfinanzierung

- Finanzmärkte und die bankbasierte Unternehmensfinanzierung am aktuellen Rand – eine kurze Bestandsaufnahme

### Internationale und Europäische Steuerpolitik

- Grunderwerbsteuerpflicht von Umwandlungsvorgängen: EuGH stuft § 6a GrEStG nicht als unionsrechtswidrige steuerliche Beihilfe ein

### Rezensionen

- ABC des Lohnbüros 2019
- Lexikon für das Lohnbüro 2019 Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A-Z
- Lehrbuch Internationales Steuerrecht

## Editorial



Dr. Rainer Kambeck  
Leiter Bereich  
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

### ■ Entlastungen bei Steuern und Bürokratie müssen auch 2019 auf der Agenda bleiben

Es hatte sich bereits in den letzten Monaten angedeutet – für die deutsche Konjunktur wird die Luft dünner. Wie die Forschungsinstitute und andere Wirtschaftsexperten hat auch der DIHK seine Wachstumsprognose für 2019 zurückgenommen. Als Folge der andauernden Handelskonflikte entwickelt sich der Welthandel schwächer als erwartet, ein drohender unregelmäßiger Brexit trübt die Geschäfte mit Großbritannien und Investitionen werden zunehmend durch den Fachkräftemangel ausgebremst. Insgesamt verschärft sich in einer immer mobiler werdenden Wirtschaft der Wettbewerb der Standorte. Deutschland gerät hier vor allem wegen seines Nachholbedarfs bei der digitalen Infrastruktur und nicht zuletzt auch wegen seiner im internationalen Vergleich hohen Steuerbelastung der Unternehmen unter Druck.

Derzeit werden allerdings Stimmen laut, die für die von der Wirtschaft bereits seit langem angemahnten strukturellen Verbesserungen im Unternehmensteuerrecht wegen der nachlassenden wirtschaftlichen Dynamik keinen Raum mehr sehen. Das ist eine Argumentation, die die Unternehmen eher überrascht. Denn zum einen könnte die Politik gerade jetzt Steuerentlastungen auf den Weg bringen, um die Wirtschaft bei Erhalt und Ausbau ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Der Spielraum in den öffentlichen Haushalten ist dafür jedenfalls nach wie vor gegeben.

Zum anderen sollte die Bundesregierung darauf reagieren, dass wichtige Industriestaaten wie die USA und Großbritannien sowie unsere Nachbarn Frankreich auch Österreich, die Steuerbelastung für ihre Unternehmen zum Teil deutlich senken. Damit der Standort Deutschland nicht gegenüber anderen Industriestaaten zurückfällt, und sich die Investitionsbedingungen für die hiesigen Unternehmen verschlechtern, sollte das deutsche Unternehmenssteuerrecht strukturell modernisiert werden. Vorschläge dazu liegen der Politik auch von der IHK-Organisation vor.

Die Höhe der nominalen Steuerbelastung spielt nachweislich bei Investitionsentscheidungen von Unternehmen eine Rolle. Deshalb sollte auch über eine Anpassung der Steuersätze in der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nachgedacht werden. Deutschland liegt derzeit bei einem Belastungsniveau von rund 30 Prozent, international beträgt die Belastung durchschnittlich weniger als 25 Prozent. Daneben gibt es eine Reihe von notwendigen „Aufräumarbeiten“: Veraltete Regelungen im Außensteuergesetz könnten sofort angepasst werden. Hindernisse bei der begünstigenden Regelung für einbehaltene Gewinne in der

Einkommensteuer könnten leicht beseitigt werden. Die Anrechnung der Belastung durch die Gewerbesteuer könnte in der Einkommensteuer konsequenter erfolgen und in der Körperschaftsteuer eingeführt werden.

Zudem könnte die Politik Unternehmen durch eine Reihe von Sofortmaßnahmen von unnötiger Bürokratie entlasten. Das vorgesehene Bürokratieentlastungsgesetz III könnte mit Nachdruck verfolgt werden. Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) könnten entschlackt und endlich konsequent mittelstandfreundlich ausgestaltet werden. Auch könnten Verbesserungen bei der zeitnahen Betriebsprüfung, der verbindlichen Auskunftserteilung und dem kooperativen Umgang zwischen Finanzamt und Unternehmen vorgenommen werden. Mit diesen Maßnahmen könnte die Politik ein wichtiges Aufbruchssignal an die Unternehmen senden, wobei im Prinzip keine negativen Folgen für die Höhe der Steuereinnahmen zu erwarten wären. Im Gegenteil: Mit tatsächlichem Bürokratieabbau lässt sich eine Dynamik bei den Investitionen erzeugen, die das Steueraufkommen des Staates schon mittelfristig aller Voraussicht nach erhöhen würde.

Die aktuell diskutierten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung geben jedoch wenig Anlass, sehr optimistisch zu sein. Unternehmen wie Finanzverwaltung werden vermutlich zusätzlich durch eine Ausweitung der EU-rechtlichen Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf rein nationale Sachverhalte belastet. Ähnliches ist nach den ersten Vorschlägen aus dem Bundesfinanzministerium zur erforderlichen Reform der Grundsteuer zu erwarten. Die IHK-Organisation plädiert hier für ein einfaches Modell, das in erster Linie übermäßige Bürokratie für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung vermeidet.

Selbst wenn die Steuer Mehreinnahmen in den kommenden Monaten wahrscheinlich nicht mehr so üppig ausfallen werden wie in den letzten zwei Jahren – die gute Lage der öffentlichen Haushalte eröffnet für die oben genannten Maßnahmen durchaus hinreichend finanzielle Spielräume, und zwar bei Bund und Ländern. Die Steuereinnahmen werden auch bei schwächerem Wirtschaftswachstum steigen und bei einer wachstumsorientierten Ausgabenpolitik für Überschüsse in den öffentlichen Haushalten sorgen. Entlastungen bei Steuern und Bürokratie bleiben auch im neuen Jahr eine lohnende Investition in die Zukunftsfähigkeit des Standortes Deutschland.

(Kam)

## Steuerpolitik und Steuerrecht

### ■ Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Angabe der "vollständigen Anschrift" in Rechnungen

#### *BMF folgt BFH-Rechtsprechung*

Mit [Schreiben vom 7. Dezember 2018](#) hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) an die Rechtsprechung des BFH angepasst und Abschnitt 14.5 sowie Abschnitt 15.2a Abs. 2 UStAE entsprechend geändert. Dieser hatte im Nachgang zur Entscheidung des EuGH (Urteil vom 15. November 2017, RS C-374/16 und C-375/16) auf zwei Vorabentscheidungsersuchen des V. Senats sowie des XI. Senats des BFH entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden muss, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Ausreichend ist jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Das Urteil des BFH vom 22. Juli 2015 (Az. V R 23/14), in dem er als „vollständige Anschrift“ i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG die Anschrift forderte, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, ist insoweit nicht mehr anwendbar. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

#### *Hintergrund*

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die Vorlage einer korrekten Rechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG. Die hohen Anforderungen an die Rechnungspflichtangaben führen immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung und zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Sowohl der V. Senat als auch der XI. Senat des BFH hatten dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Mitte 2016 zwei nahezu identische Vorabentscheidungsersuchen mit der Frage vorgelegt, welche Anforderungen hinsichtlich der „vollständigen Anschrift“ an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, um dem Leistungsempfänger das Recht zum Vorsteuerabzug zu sichern. Beide Vorlagen betrafen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen, die lediglich eine Briefkastenadresse des Lieferers nennen.

*Fazit: Die strengen Anforderungen an die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers haben in der Wirtschaft für erhebliche Verunsicherung geführt. Mit den Entscheidungen des BFH und der entsprechenden Anpassung des UStAE durch die Finanzverwaltung sollte hier nun wieder Ruhe einkehren. (Ng)*

## ■ Überarbeiteter AWW-Leitfaden zu GoBD (Vers. 1.1) veröffentlicht



*große Unsicherheit bei GoBD-  
Umsetzung*

*AWW-Leitfaden (Version 1.0)  
mit praktischen  
Umsetzungsempfehlungen*

*NEU  
Version 1.1 mit IKS und  
Verfahrensdokumentation*

Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) hat ihren GoBD-Praxisleitfaden überarbeitet und nunmehr um den Themenkomplex Verfahrensdokumentation / Internes Kontrollsystem erweitert. Der [erweiterte Leitfaden](#) steht als PDF-Dokument auf der Website der AWW zum kostenlosen Download zur Verfügung. Der "GoBD - Ein Praxisleitfaden für Unternehmen" ist als „lebendes“ Dokument konzipiert: bei Änderungen des GoBD-Regelwerkes sowie neuen (technischen) Entwicklungen werden zeitnah Anpassungen vorgenommen und entsprechende Hinweise aufgenommen. Seit dem 1. Januar 2015 gelten die GoBD, die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Und seitdem wird in den Unternehmen und in der Fachwelt diskutiert, ob und welche Maßnahmen von den Unternehmen zu ergreifen sind. Auch mehr als vier Jahre nach deren Veröffentlichung sind in der Praxis große Unsicherheiten bei der Anwendung der Regeln festzustellen. Zwar war es ein Ziel der GoBD, die Anforderungen an die elektronische Buchführung den technischen Entwicklungen anzupassen, doch will ein Unternehmen die Potenziale der Digitalisierung rechtskonform nutzen, fehlten bislang konkrete Hilfestellungen.

Vor diesem Hintergrund hatte der AWW-Arbeitskreis 3.4 "Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien" mit der ehrenamtlichen Expertise seiner Mitglieder aus Unternehmen, Steuerberatung und Kammern/Verbänden im März 2018 einen GoBD-Praxisleitfaden für Unternehmen (Vers. 1.0) entwickelt. Dieser wendet sich besonders an kleine und mittelständische Unternehmen, wobei die Ausführungen auch für große Unternehmen gelten. Im Vordergrund stehen – neben einem verständlichen Überblick über die wesentlichen Inhalte der GoBD – praxisnahe Hinweise und Empfehlungen zur praktischen Umsetzung im Unternehmen, sowie häufig gestellte Fragen. Damit gibt der AWW-Praxisleitfaden eine umfassende Orientierungshilfe für ein besseres Verständnis der GoBD, so dass der Anwender nunmehr qualifizierte Entscheidungen zur Organisation der elektronischen Buchführung treffen kann. Das notwendige Hintergrundwissen, konkrete Anwendungshinweise zu Schwerpunktthemen und eine Darstellung der umstrittenen Punkte werden verständlich vermittelt.

Der Leitfaden wurde nunmehr um Hinweise zur Erstellung von GoBD-konformen Verfahrensdokumentationen erweitert. Das neue Kapitel 5 „Verfahrensdokumentation und die Darstellung des GoBD-bezogenen Internen Kontrollsystems (IKS)“ richtet sich an Unternehmen und deren

*Überarbeitung der GoBD  
durch BMF geplant*

steuerliche Berater. Zwar können nicht alle Unsicherheiten und Fragen ausgeräumt werden, aber der Anwender erhält eine praxisgerechte Orientierungshilfe, wodurch er in die Lage versetzt wird, die Dokumentation effizienter zusammenzustellen.

Hinweis: Der AWW-Praxisleitfaden ist als „lebendes“ Dokument konzipiert, in das neue Entwicklungen und Hinweise kurzfristig aufgenommen werden können. Schon jetzt ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Überarbeitung der GoBD mit Blick auf neue technische Entwicklungen, insbesondere bei Scanvorgängen i. w. S. beabsichtigt. Hierzu hatte das BMF am 5. Oktober 2018 eine Entwurfsfassung vorgelegt, zu welcher der DIHK zusammen mit den anderen Spitzenverbänden am 12. November 2018 Stellung genommen hat. (Vo)

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ **Bund beteiligt sich weiterhin an den Flüchtlingskosten – finanzielle Entlastungen stärken Finanzkraft vor Ort**

*2,4 Mrd. Euro für Integrationspauschale*

Der Bund beteiligt sich weiterhin an den Kosten für die Integration von Flüchtlingen in Ländern und Gemeinden. Im Wesentlichen erfolgt die Mittelzuführung über Anpassungen bei der Umsatzsteuerverteilung. Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen war den Ländern, beschränkt auf die Jahre 2016 bis 2018, eine Integrationspauschale in Höhe von jährlich 2 Mrd. Euro im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt worden. Bund und Länder haben am 18. September 2018 eine einjährige Verlängerung dieser Bundesleistungen beschlossen. Zudem soll für das Jahr 2019 der bisherige Jahresbetrag um 435 Mio. Euro auf insgesamt rund 2,4 Mrd. Euro aufgestockt werden.

*Länder bekommen Nachzahlung*

Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2018 stellt der Bund den Ländern die Mittel nach der Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2017, der Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 sowie für die Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 zur Verfügung. Für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. August 2018 ergibt sich ein Zahlungsbetrag des Bundes zugunsten der Länder von rund 1,5 Mrd. Euro. Die Höhe der Abschlagszahlungen für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 beläuft sich auf zusammen rund 153 Mio. Euro.

### *Entlastung für die Länder*

Insgesamt belaufen sich die Mehreinnahmen für die Länder im Jahr 2018 auf 1,6 Mrd. Euro, im Jahr 2019 auf 5,1 Mrd. Euro und ab 2020 auf 2,2 Mrd. Euro jährlich.

### *Entlastung für Kommunen*

Bis Ende 2019 verlängert der Bund die Unterstützung der Kommunen bei den zusätzlichen Unterkunft- und Heizkosten für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte. Die Gemeinden werden über Änderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch sowie der Umsatzsteuerverteilung 2019 um insgesamt rund 1,8 Mrd. Euro entlastet.

### *Rücklage im Bundeshaushalt wird erstmals 2019 in Anspruch genommen*

*Fazit: Der Bund hat sich mit der Bildung einer Rücklage für die Integrationskosten auf seinen Beitrag vorbereitet. In den zurückliegenden Jahren haben die sprudelnden Steuereinnahmen dazu geführt, dass diese Rücklage noch nicht in Anspruch genommen wurde. Bis 2022 sollen die Steuereinnahmen allerdings nicht mehr ganz so stark wachsen. Für den Haushalt 2019 ist im Bundeshaushalt deshalb auch eine Entnahme in Höhe von 5 Mrd. Euro aus der Rücklage eingeplant. Die finanzielle Entlastung von Ländern und Gemeinden stärkt deren Finanzkraft zusätzlich zu den hohen Steuereinnahmen, die auch sie aktuell noch realisieren. Damit entstehen vor Ort Spielräume, um in die Standortbedingungen zu investieren. Denn attraktive Standorte für Bürger und Unternehmen sichern zukünftige Steuereinnahmen und damit nachhaltig handlungsfähige Gemeinden. (An)*

## ■ **Finanzielle Entlastung der Kommunen vorgezogen – Teil der erhöhten Gewerbesteuerumlage entfällt ab Januar 2019**

### *Fonds Deutsche Einheit getilgt*

Aufgrund der Zinsentwicklung der vergangenen Jahre wird der Fonds Deutsche Einheit (FDE) bereits zum Ende des Jahres 2018 vollständig getilgt. Daher kann der bisherige Tilgungsbeitrag der Länder künftig entfallen. Das Auslaufen der Abfinanzierung schlägt auch auf die Gemeinden durch: Ihre Pflicht zur Mitfinanzierung über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage entfällt künftig.

### *Komponenten der erhöhten Gewerbesteuerumlage*

Bisher wurden die Gemeinden durch die erhöhte Gewerbesteuerumlage an den Belastungen der alten Länder in Bezug auf die Annuitäten des FDE (ab 1991) im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (ab 1995) und infolge der Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer (ab 1998, dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt.

### *Entlastung der Gemeinden*

Mit dem vorzeitigen Auslaufen der FDE-Abfinanzierung entfällt die sachliche Grundlage für die in § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz geregelte Mitfinanzierung der westdeutschen Gemeinden an den FDE-Finanzierungslasten ihrer Länder. Die finanzielle Entlastung wird sich auf einen Betrag von etwas mehr als 500 Mio. Euro belaufen.

*Fazit: Durch die reduzierte Gewerbesteuerumlage verbleibt mehr von*

*den Einnahmen in den Kommunen. Das entspannt die Haushaltslage der Gemeinden und schafft Spielraum für Investitionen in den Standort, um attraktiv für Unternehmen und Bürger zu bleiben. (An)*

## Mittelstandspolitik

### ■ #GemeinsamNachfolgeGestalten **Unternehmensnachfolge 2018 – Neue Rekorde, doch kein Grund zum Jubeln**

*DIHK-Report Unternehmensnachfolge  
veröffentlicht*

Die Unternehmensnachfolge bewegt den Mittelstand immer stärker: Insgesamt 6.674 Senior-Unternehmer – ein Rekordwert – und 4.321 Übernahmeinteressierte ließen sich 2017 bei ihrer Industrie- und Handelskammer (IHK) beraten. Das zeigt der "DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge 2018", der auf mehr als 23.000 Kontakten der IHK-Experten mit Übergabe- und Übernahmeinteressierten im Jahr 2017 beruht.

*Demographie und Fachkräftemangel  
verschärfen Situation*

So hatten im Zeitpunkt der Beratung 47 Prozent der Senior-Unternehmer noch keinen passenden Nachfolger in Sicht und sogar 70 Prozent der potenziellen Übernehmer noch nicht den richtigen Chefsessel gefunden. Das sind Höchststände in der seit 2007 geführten IHK-Statistik. Die demographische Entwicklung macht sich bemerkbar – immer mehr Unternehmer erreichen das Ruhestandsalter. Gleichzeitig beobachten die IHKs seit Jahren, dass zunehmender Fachkräftemangel auch die Unternehmensnachfolge erschwert. Gut qualifizierte Personen, die auch für eine Nachfolge in Frage kämen, haben gute Chancen auf gut dotierte Beschäftigungsverhältnisse in leitenden Positionen.

*Erbschaftsteuer: höchste Zeit für  
mittelstandsfreundliche Richtlinie*

Doch Hürden wachsen auch auf anderen Feldern. Dringender Handlungsbedarf besteht in punkto Erbschaftsteuer. Mittlerweile berichten 25 Prozent der potenziellen Nachfolger in der IHK-Beratung, dass die Unsicherheit bei der Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts die familieninterne Nachfolge erschwert – ebenfalls ein Rekord. Viele Unternehmen müssen mit Mehrbelastungen rechnen. Doch es ist derzeit kaum möglich, betriebswirtschaftlich sichere Szenarien auszuarbeiten. Jetzt liegt jedoch der erste Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinie auf dem Tisch.

*Bürokratie entmutigt*

Auch in anderen Bereichen muss die Politik für Entlastung sorgen. Das Unternehmertum hat derzeit in Deutschland keinen leichten Stand. 18 Prozent der von den IHKs beratenen älteren Unternehmer würden sich heutzutage nicht mehr selbstständig machen. Mehr als 1.000 Alt-Inhaber, deren Unternehmen zur Nachfolge anstehen, vertraten im Jahr 2017 diese These. Vor allem der Fachkräftemangel und die zunehmende Bürokratie führen laut IHK-Experten zu dieser negativen



### *Lichtblick: mehr Interesse an Unternehmer-Themen*

Stimmung vieler Senior-Unternehmer. Die Belastungen durch Bürokratie haben aus Sicht des Mittelstandes überhandgenommen. Lichtblick: Die IHKs verzeichnen steigendes Interesse an Themen der Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge. So nahmen deutliche 14 Prozent mehr Senior-Unternehmer und Nachfolgeinteressenten an IHK-Nachfolgetagen, -Seminaren und Beratungen teil, insgesamt 23.501. Damit wirkt sich auch die kontinuierliche Arbeit der IHKs aus, für die Herausforderungen und Chancen der Unternehmensnachfolge zu sensibilisieren. Frauen stellten im Jahr 2017 ein Viertel aller Interessenten an der Übernahme eines Unternehmens, ebenfalls ein – diesmal erfreulicher – Rekordwert. *Fazit: Politik und Behörden müssen beim ohnehin schwierigen Thema Unternehmensnachfolge für Erleichterung sorgen. Höchste Priorität hat eine mittelstandsfreundliche Umsetzung des neuen Erbschaftsteuerrechts. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Neuregelung brauchen die Unternehmen endlich eine praktikable und mittelstandsfreundliche Anwendung. Auch bei der Wegzugsbesteuerung und bei der Grunderwerbsteuer müssen Belastungen reduziert bzw. vermieden werden. Zudem ist dringend spürbarer Bürokratieabbau erforderlich. Die Politik sollte deshalb rasch die Eckpunkte eines Bürokratieentlastungsgesetzes III fixieren und umsetzen. (ev)*

## ■ Wenn die OECD auf die Regulierung blickt

### *OECD Regulatory Outlook*

Alle drei Jahre veröffentlicht die OECD einen Vergleich der Rechtssetzungspraxis in den OECD Staaten, den [OECD Regulatory Policy Outlook](#). Der Vergleich von Institutionen und Regelwerken über die unterschiedlichen politischen Systeme hinweg ist naturgemäß schwierig, weil Regeln und deren Anwendung oft auseinanderfallen. Das zeigen allein die Beurteilungen für Deutschland. Dieser ermöglicht dennoch einige interessante Einblicke.

### *Rechtsvorschriften: wichtig, verursachen aber Kosten*

Gesetze und Regulierungen sind ein wichtiges Instrument der Politik, das Wohlstand und ökonomische Entwicklung unterstützt, so die OECD am Beginn des Berichts. Wenn Regeln zu eng gefasst, schlecht konzipiert, redundant oder inkohärent sind, können sie ins Negative umschlagen und zu einem Ärgernis werden. Die Kosten, welche Gesetze und Vorschriften verursachen, werden zunehmend in den OECD-Ländern beklagt. Dabei stellt der Bericht fest, dass sich trotz Bemühungen der Regierung die Wahrnehmung von Regulierungslasten nicht drastisch verändert hat. Dabei nutzen inzwischen die meisten OECD-Länder das Standard-Kosten-Modell und "One in, one out" als Kontrollinstrumente der Regulierungskosten.

Der OECD-Bericht nennt Fälle, in denen Länder durch regulatorische Instrumente erhebliche Belastungsreduzierungen für Unternehmen und

*Gute Regulierung führt zu  
niedrigeren Finanzierungskosten  
und höheren Investitionen*

*Ein Blick auf Deutschland*

*Deutschland im Vergleich*

Bürger gemeldet haben. Die Investition in eine bessere Regulierung ist aus Sicht der OECD eine lohnende Investition, wenn Unternehmen und Bürger greifbare Ergebnisse sehen. Mehr noch: Geeignete Regulierungsmaßnahmen schaffen ein Umfeld für Investitionen und fördern damit auch Innovation. So z. B. kann ein guter und stabiler Regulierungsrahmen zu niedrigeren Finanzierungskosten für Unternehmen führen und damit deren Investitionen steigern.

Der OECD-Bericht hebt für Deutschland die Gesetzesfolgenabschätzung hervor, die seit dem Jahre 2000 für alle neuen Gesetze und Rechtsvorschriften verbindlich ist und 2016 durch einen KMU-Leitfaden erweitert wurde. Ziel der Erweiterung ist es, die Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen in der Politikgestaltung besser zu berücksichtigen. Allerdings führt der OECD-Bericht nicht auf, dass dieser Leitfaden nicht systematisch angewendet wird. Die OECD stellt für Deutschland fest, dass große Anstrengungen hinsichtlich der Verringerung von Regulierungskosten unternommen wurden. Hierzu zählt man das EU-ex-ante-Verfahren und das Einführen der „One in, one out“ Regel. Auch hier wird nicht erwähnt, dass beide Verfahren erhebliche Lücken aufweisen. Explizit erwähnt wird, dass die Stellungnahmen relevanter betroffener Akteure und sonstige Begleitdokumente zu Regelungsentwürfen auf den Websites der Ministerien veröffentlicht werden. In Zeiten der Digitalisierung könnte das fast schon eine Selbstverständlichkeit sein.

Im Vergleich schneidet Deutschland beim OECD-Bericht nicht besonders gut ab. Italien, Frankreich und ganz besonders Großbritannien und Australien, um nur einige andere Länder zu nennen, sind bei der Einbeziehung von Betroffenen, bei der Gesetzesfolgenabschätzung und bei der nachträglichen Wirkungskontrolle teilweise oder insgesamt weiter vorn. Deutschland liegt bei der Einbeziehung von Betroffenen im Vorfeld eines Gesetzentwurfes deutlich unterhalb des OECD-Durchschnitts, nur bei der Gesetzesfolgenabschätzung darüber.

*Fazit: Der Teufel sitzt in der Umsetzung. Das Verabschieden eines KMU-Leitfadens führt zu einer höheren Bewertung bei der OECD, ist aber nicht verdient, wenn dieser nicht angewendet wird. Ebenso die nachträgliche Wirkungskontrolle von Gesetzen: Sie ist zwar verpflichtend, findet in Deutschland aber weder transparent noch systematisch statt. Wenn dies auch in Italien und Frankreich so ist, bewertet der OECD-Bericht den guten Willen, aber nicht die Wirklichkeit. Wobei der gute Wille auf die Dauer vielleicht auch etwas bewirkt? (Be)*

■ **Mittelstandsfinanzierung – endlich einmal gute**

## Nachrichten von der Regulierungsfront

### *EU-Einigung zur Regulierung von Kreditinstituten ...*

### *... ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung*

### *Kreditvergabe an KMU wird leichter*

Ende 2018 erzielte der Brüsseler Gesetzgeber eine Einigung über das sogenannte „Risikoreduzierungspaket“ im Bankensektor. Dieser Regulierungskatalog ist eine Art Versicherung gegen künftige Finanzmarktkrisen wie etwa 2008/2009. Im Kern geht es darum, dass Kreditinstitute vorsichtig und risikobewusst agieren.

Das Paket führt zu substantiellen Änderungen bei den europäischen Kapitalmarkt- und Abwicklungsordnungen und den entsprechenden EU-Richtlinien. Die Bankenregularien determinieren die Freiheitsgrade der Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten. Damit sind sie hoch relevant für die Finanzierung der Unternehmen.

Für die Mittelstandsfinanzierung in Deutschland ist das Risikoreduzierungspaket ein Schritt in die richtige Richtung. So wird das Meldewesen für eine ganze Reihe von Kreditinstituten vereinfacht. Es geht um die Entlastung kleinerer Kreditinstitute – hier sind gerade kleine und mittelgroße Unternehmen häufig Kunden. Weist ein Kreditinstitut einen Gesamtkreditbestand von weniger als 5 Mrd. Euro auf, so muss es künftig pro einzeltem Kreditgeschäft weniger Daten als bislang an die europäischen Aufsichtsbehörden melden, und das auch in größeren Zeitintervallen. Damit sinkt der Bearbeitungsaufwand pro Kreditantrag, was die Möglichkeiten der Institute zur Kreditvergabe erweitert.

Eine weitere Verbesserung ergibt sich bei den Vorschriften zur Kapitalhinterlegung. Dahinter steht, dass ein bestimmter Anteil des ausgereichten Kreditvolumens von der Bank als Eigenkapital zu hinterlegen ist. Im Zuge des Baseler Standards ist dieser Satz von 8 Prozent auf 10,5 Prozent gestiegen. Letztendlich konnten die politischen Akteure jedoch davon überzeugt werden, dass gerade Mittelstandskredite unter dem Strich stabiler und von weniger Ausfällen geprägt sind als im Gesamtschnitt. Dementsprechend wurden bereits zum 1. April 2014 die Mindestkapitalanforderungen bei Mittelstandskrediten um den Faktor 0,7619 herunter skaliert (acht Prozent geteilt durch 10,5 Prozent). Mit diesem sogenannten „Unterstützungsfaktor“ werden seitdem die Eigenmittelerfordernisse von Risikopositionen gegenüber KMUs auf das Niveau der Zeit vor Erhöhung der Mindestkapitalanforderungen stabilisiert. Jetzt konnte eine weitere Erleichterung für den Mittelstand erreicht werden: Das Gesamt-Kreditvolumen eines KMU, worauf diese Erleichterung angewendet werden kann, steigt von 1,5 auf 2,5 Mio. Euro. Und selbst bei Volumina von mehr als 2,5 Mio. Euro gibt es Erleichterungen – auch für Kredite an diese KMU müssen Banken nicht die vollen 10,5 Prozent, sondern einen reduzierten Satz von 8,925 Prozent an Eigenkapital hinterlegen.

*Fazit: Die Überzeugungsarbeit, gerade auch der IHK-Organisation bei*

*Politik und Behörden, hat zu Regulierungserleichterungen bei Kreditinstituten beigetragen, die sich positiv auf die Kreditvergabe gerade an KMU auswirken dürften. Jetzt kommt es darauf an, dass die positiven Entwicklungen bei künftigen Regulierungsvorhaben nicht konterkariert werden. (CF, ev)*

## Unternehmensfinanzierung

### ■ Finanzmärkte und die bankbasierte Unternehmensfinanzierung am aktuellen Rand – eine kurze Bestandsaufnahme

Die in den USA 2018 vollzogene Zinswende beendet die Ära der rund zehn Jahre anhaltenden globalen Niedrigzinsphase. Die vorherigen Zinssenkungen haben einen Boom an den Anleihen-, Aktien- und Immobilienmärkten ausgelöst. Denn bei fallenden Zinsen steigen umgekehrt tendenziell die Werte von Anleihebeständen. Weil in einer vergleichenden Betrachtung auch Sachwerte günstiger erscheinen, steigen Aktien und Immobilien auf lange Sicht mit. Zudem hat die stetige Nachfrage an den Finanzmärkten durch die Ankaufprogramme der Zentralbanken zu geringen Kursschwankungen (Volatilität) geführt.

*Niedrigzinspolitik hat zu mehr Schulden und Risiken verleitet*

Niedrige Zinsen und Volatilität setzen Anreize zu mehr Verschuldung und zu risikoreichen Anlagestrategien. Während der Niedrigzinsphase ist laut der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) die globale Schuldenquote – die Verschuldung der Staaten, Unternehmen und Haushalte – von 192 Prozent des BIP (2007) auf 232 Prozent des BIP (2017) gestiegen.

Die Deutsche Bundesbank äußert sich hierzu im Ausschuss für Finanzstabilität im Dezember 2018 in dreierlei Hinsicht.

*Unterschätzte Kreditrisiken*

1. Kreditinstitute unterschätzen systematisch Risiken in ihren Bilanzen, da die anhaltende Niedrigzinsphase zu außerordentlich geringen Ausfallraten geführt habe. Ein konjunktureller Abschwung führe wegen der Vielzahl eingegangener Risiken hingegen insbesondere zu steigenden Ausfällen von Unternehmenskrediten mit geringer Qualität. Kreditinstitute hätten diese zuletzt großzügig ausgereicht. So hat sich insbesondere der Markt für Leveraged Loans – d. h. Kredite an bereits stark verschuldete Unternehmen mit schlechter Bonität – in den letzten fünf Jahren sehr dynamisch entwickelt. Das globale Volumen an Leveraged Loans hat sich von ca. USD 682 Mrd. (2014) auf rd. USD 1300 Mrd. (2018) nahezu verdoppelt (Daten: IWF, UBS). Auch die Kreditvergabestandards (Covenants) bei Leveraged Loans sinken. Vor der Lehman-Ereignis 2008 lag z.

### *Überbewertete Vermögenswerte und Kreditsicherheiten*

### *Zinsänderungsrisiko*

### *Mittelbare Risiken bei bankbasierter Unternehmens- finanzierung*

### *Enge Verflechtung mit Nichtbanken- Finanzsektor birgt Risiken*

B. in Europa der Anteil der sog. Covenants-light-Kredite an allen begebenen Leveraged Loans bei 5 Prozent (2007) – derzeit liegt dieser Anteil bei 80 Prozent (Daten: EBA). Der Internationale Währungsfonds bemängelt zudem, dass viele der in Form von Leveraged Loans aufgenommenen Kredite nicht in produktive Investitionen, sondern in das Eingehen finanzieller Risiken in Form von Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufen, Übernahmen und Fusionen geflossen sind.

2. Ein Konjunkturabschwung könnte dazu beitragen, dass die Preise für Immobilien, Aktien oder Anleihen sinken. In der Folge würde die Werthaltigkeit von Vermögenstiteln und Kreditsicherheiten abschmelzen. Eine ggf. erforderliche höhere Risikovorsorge bzw. ein entsprechender Anstieg bei den Eigenmittelunterlegungen könnte den zukünftigen Spielraum bei Kreditausreichungen an die Wirtschaft einschränken.
3. Kreditinstitute hätten in der Niedrigzinsphase das Prinzip der Fristentransformation weitgehend ausgereizt, d. h. die günstigen (kurzfristigen) Refinanzierungskosten in Form von günstigen (langfristigen) Finanzierungen – z. B. im Immobilienbereich – weitergegeben. Ein Zinsanstieg könnte die Refinanzierungskosten unmittelbar erhöhen. Die Zinseinnahmen würden wegen der Langfristbindung aber nur verzögert steigen, so dass die Erträge der Kreditinstitute und damit die Finanzierungsmöglichkeiten für die Wirtschaft schwinden.

Die anhaltende Niedrigzinsphase hat laut EZB die Struktur des Finanzsektors im Euroraum erheblich verändert. Die vom Nichtbanken-Finanzsektor (z. B. Fonds) gehaltenen Risikoaktiva entsprachen im Jahr 2008 (nur) 15 Prozent der von Kreditinstituten gehaltenen Aktiva im Euroraum. Im Jahr 2017 ist dieser Wert jedoch auf 42 Prozent, d. h. Risikoaktiva in Höhe von rd. EUR 12 Bill., angestiegen.

Der Nichtbanken-Finanzsektor ist mit dem Bankensektor eng verflochten. Beispielsweise Fonds halten im Euroraum etwa EUR 400 Mrd. bzw. rd. 10 Prozent aller von Kreditinstituten im Euroraum emittierten Schuldverschreibungen. Kreditinstitute sind zudem mit Fonds durch kurzfristige Transaktionen mit Rückkaufsvereinbarung am Geldmarkt (Repogeschäfte) verbunden. Störungen bei Fondsaktivitäten können daher schnell den Bankensektor erfassen. Sollten sich aus Sicht des Bankensektors dabei die Refinanzierungsbedingungen substantiell verschlechtern, dann hat dies ebenfalls negative Konsequenzen für die Finanzierungsbedingungen der kreditnehmenden Wirtschaft.

*Fazit: Der DIHK behält die Entwicklungen im Blick. (CF)*

## Internationale und Europäische Steuerpolitik

### ■ Grunderwerbsteuerpflicht von Umwandlungsvorgängen: EuGH stuft § 6a GrEStG nicht als unionsrechtswidrige steuerliche Beihilfe ein

*EuGH-Urteil vom 19. Dezember 2018*

*Vorlage des BFH*

*Weiteres Urteil zur "Selektivität"*

*Diskriminierung ja,  
aber gerechtfertigt*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat § 6a GrEStG zwar als steuerliche Beihilfe eingestuft. Diese ist jedoch dadurch gerechtfertigt, dass mit ihr die Doppelbesteuerung bei bestimmten konzerninternen Umwandlungsvorgängen vermieden werden soll. Mit seinem Urteil in der Rechtssache C-374/17 vom 19. Dezember 2018 folgte der EuGH der Rechtsansicht des Generalanwalts. Der BFH hatte dem EuGH die entsprechende Frage zuvor zur Vorabentscheidung vorgelegt. Bei diesem Verfahren, mit dem sich die „A-Brauerei“ zunächst mit einer Klage vor dem Finanzgericht Nürnberg gegen einen Steuerbescheid des örtlichen Finanzamts gewehrt hatte, welcher ihr die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG nicht gewährt hatte, war der BFH Revisionsinstanz. Er erhielt das Urteil des FG, welches den Steuerbescheid des Finanzamtes aufgehoben hatte, mit Beschluss vom 25. November 2015 aufrecht. Allerdings wollte der Bundesfinanzhof die Frage, ob § 6a möglicherweise eine steuerliche Beihilfe darstellt, rechtssicher ausschließen, weshalb er die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte.

Der EuGH fügte seiner jüngeren Rechtsprechung zur Selektivität nationalstaatlicher Regelungen – regelmäßig das strittigste Kriterium der Beihilfenprüfung im Steuerrecht – ein weiteres, klarstellendes Urteil hinzu. Dabei setzte er sich zunächst umfangreich mit der Frage auseinander, ob es sich bei einer Norm wie § 6a GrEStG um eine „allgemeine“ oder um eine selektive bzw. „im Wesentlichen diskriminierende“ Maßnahme handelt, und bejahte letzteres. Hauptargument war, dass durch das Grunderwerbsteuergesetz grundsätzlich jeder Rechtsträgerwechsel an einem Grundstück besteuert werden soll.

Damit musste im vorliegenden Fall der Verschmelzung der T-GmbH (abhängige Gesellschaft) auf die A-Brauerei (beherrschendes Unternehmen) ein Rechtfertigungsgrund für die Sonderbehandlung im Vergleich zu anderen Grundstücksübertragungen gefunden werden, um die EU-Rechtskonformität zu bejahen. Der EuGH sieht diesen Rechtfertigungsgrund im Ergebnis in der Absicht des deutschen Gesetzgebers, bei konzerninternen Umstrukturierungen eine doppelte

*Lösung einer rechtlichen Fragestellung  
unabhängig von der Vorlagefrage*

Besteuerung zu vermeiden – einmal beim Erwerb der Gesellschaftsanteile und ein weiteres Mal bei der Verschmelzung. Aus diesem Grund könne der zweite Erwerbsvorgang zumindest dann steuerfrei gestellt werden, wenn der Anwendungsfall durch die Mindestbeteiligungsquote von 95 Prozent und die Haltefristen von fünf Jahren (grundsätzlich vor und nach dem Umwandlungsvorgang) eingegrenzt werde.

Unabhängig von dem Vorlageverfahren hatte der BFH entschieden, dass es bei der vorliegend gewählten Verschmelzung – im Gegensatz zu anderen Formen der Umwandlung – nicht auf die Einhaltung der fünfjährigen Nachbehaltensfrist ankomme, da diese tatsächlich nicht erfüllt werden könne.

*Schlussfolgerung: Es ist hilfreich, dass der EuGH seine Rechtsprechung zur steuerlichen Beihilfenproblematik präzisiert hat. Außerdem ist es für die Wirtschaft von Vorteil, dass die Vermeidung bzw. Reduzierung der Doppelbesteuerung durch den deutschen Gesetzgeber vom EU-Recht akzeptiert wird. (Wei)*

## Rezensionen

■ Stotax  
**ABC des Lohnbüros 2019**



Von Dipl.-Finw. Klaus Mader, Regierungsoberamtsrat a.D., Detlef Perach, Nds. FinMin, Rainer Voss, AOK Rhld./ Hamburg und Dr. Andreas Imping, RA, FA für Arbeitsrecht;

Ratgeber inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2019, kartoniert, 1.156 Seiten; 94,00 Euro

ISBN 978-3-08-317819-4

Stollfuss-Verlag, Bonn

Online-Version: ISBN 978-3-08-187800-3, 89,00 Euro /jährlich

Der Ratgeber "ABC des Lohnbüros" bietet ausführliche Erläuterungen und Hilfestellungen zu allen Fragen der Lohn- und Gehaltsabrechnung, zugänglich über zahlreiche Suchbegriffe von A wie Abfindungen bis Z wie Zuschläge.

Mit der rechtsgebietsübergreifenden Darstellung werden die maßgebenden Grundlagen des Lohnsteuerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Arbeitsrechts dargestellt. Die Leser erhalten alle notwendigen Informationen direkt aus einer Quelle, veranschaulicht durch viele Praxisbeispiele, Übersichten und Schaubilder. Alles „amtlich“ belegt mit Urteilen, Verwaltungserlassen und Besprechungsergebnissen der Sozialversicherungsträger. Die inhaltlichen Schwerpunkte:

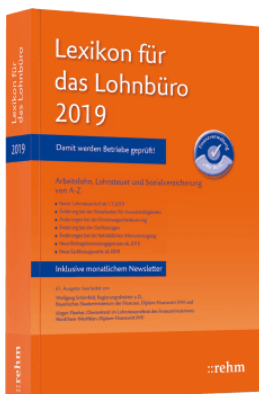
- ABC-Form mit über 1.000 Stichworten zur schnellen Recherche
- Praxisbezogene und leicht verständliche Darstellungsweise mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Kennzeichnung der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
- Werkbegleitende Online-Datenbank mit kostenlosem Online-Aktualisierungsdienst

Das ist neu:

- Aktuelle Gesetzesänderungen zum 1.1.2019
- Sozialversicherungsrechengrößen 2019
- Sachbezugswerte 2019
- Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

■ Schönfeld / Plenker

## **Lexikon für das Lohnbüro 2019 Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A-Z**



61. Auflage 2019, 1306 S.; Softcover; inklusive monatlichem Newsletter; 89,99 Euro  
ISBN 978-3-8073-2665-8  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Was ist lohnsteuerpflichtig? Was ist sozialversicherungspflichtig? Das Lexikon für das Lohnbüro gibt zu mehr als 1000 Stichworten im Bereich der Lohnsteuer- oder Sozialversicherungspflicht zweifelsfrei Antwort. Stichwort-Beispiele sind u. a. Abfindungen, Auslandsreisekosten, Betriebliche Altersversorgung, Betriebsveranstaltungen, Doppelbesteuerungsabkommen, Elektrofahrzeuge, ELStAM, Firmenwagen, Gehaltsumwandlung, Nettolohnoptimierung, Prepaid Card, Reisekosten, Riester-Rente, Sachbezüge.

Eindeutige Ja/Nein-Spalten geben auf den ersten Blick Auskunft darüber, ob etwas für die Lohnsteuer- bzw. Sozialversicherungspflicht angesetzt ist. Darüber erleichtern viele Praxisbeispiele den Zugang zur oft komplexen Materie.

Zudem erläutert das Lexikon für das Lohnbüro jede Rechtsänderung und ergänzt sie mit aktuellen Verwaltungsanweisungen und höchstrichterlichen Entscheidungen.

Aktualität, Sicherheit und problemloses Anwenden in der Praxis ist das



Ziel, welches das Lexikon für das Lohnbüro zu jederzeit erfüllen möchte. Deshalb gehört ein kostenfreier Newsletter mit zu diesem Standardwerk für Lohnbüros, um während des gesamten Lohnsteuerjahres über jede Stichwortänderung zu informieren.

■ Reihe: Steuerfachkurs  
**Lehrbuch Internationales Steuerrecht**



Von Vors. Richter am FG a.D, RA StB Prof. Dr. Kay-Michael Wilke und StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Weber, LL.M.

14. überarbeitete und erweiterte Auflage 2018, 432 S.,  
broschiert, 41,90 Euro

ISBN 978-3-482-63964-7

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Leicht verständlich und anschaulich vermittelt dieses Standardwerk alle relevanten Grundlagen der sehr komplexen Materie des internationalen Steuerrechts. Der Aufbau des Buches orientiert sich dabei sowohl an den Bedürfnissen der Ausbildung als auch denen der Praxis. Als idealer Begleiter unterstützt es den Anwender in jeder Phase der beruflichen Entwicklung – von den ersten Schritten in der Steuerberater-Ausbildung und der Weiterbildung zum Fachberater für Internationales Steuerrecht bis hin zur Anwendung im beruflichen Alltag. Die 14. Auflage berücksichtigt die Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung bis Ende Oktober 2018.

Aus dem Inhalt:

- Einführung in das internationale Steuerrecht –  
Verfahrensgrundsätze
- Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen – Die  
Einzelsteuergesetze
- Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
- Besonderes Außensteuerrecht
- Recht in der Europäischen Gemeinschaft
- Verrechnungspreise
- Steuerausländer mit Inlandsbeziehungen – Die  
Einzelsteuergesetze

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev), Dr. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs),  
Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte  
Weisshaar (Wei)*

*Verantwortlicher Redakteur: Guido Vogt*

*Redaktionsassistentz: Claudia Petersik*